



Hinweise für Hausschlachter

Fleischhygiene - Rechtsvorschriften für Hausschlachtungen

Durchführung von Hausschlachtungen im Saarland

Bei Schlachtungen für den eigenen häuslichen Bedarf (im Folgenden = „Hausschlachtungen“) gelten die lebensmittelhygienerechtlichen Vorschriften der EU nicht. Jeder Mitgliedstaat muss die Rahmenbestimmungen bei Hausschlachtungen selbst (national) festlegen.

Das ist in Deutschland mit Wirkung vom 21.05.2010 umgesetzt worden. Die „*Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung*“ und die „*Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung*“ sind um entsprechende nationale Vorschriften ergänzt worden. Diese sind in Deutschland für den Ablauf von Hausschlachtungen anzuwenden.

Diese Regelungen und das entsprechende Verfahren zur Durchführung von Hausschlachtungen im Saarland sind zu Ihrer Information in diesem Merkblatt zusammengefasst.

1. Der Begriff „Hausschlachtung“

Definition „Hausschlachtung“:

„Schlachtungen von als Haustieren (Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Einhufer) oder als Farmwild gehaltenen Huftieren außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes für den eigenen häuslichen Verbrauch.“

Schlachtungen in Schlachtstätten, aus denen das Fleisch in irgendeiner Form an andere Personen weitergegeben („in Verkehr gebracht“) wird, sind also keine „Hausschlachtungen“, sondern „Lohnschlachtungen“ - auch wenn das Fleisch anschließend für den Eigenbedarf dieser Personen bestimmt ist.

Auch Schlachtungen im Rahmen der Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten sind keine Hausschlachtungen.

Wer Fleisch aus Schlachtungen „in den Verkehr bringt“ (d.h. das Fleisch in irgendeiner Form an andere Personen außerhalb dieses Haushalts abgibt - z.B. verkauft, verschenkt, unentgeltlich abgibt ...), die außerhalb von zugelassenen Schlachtstätten mit dem Zweck der Abgabe an andere Personen durchgeführt werden, begeht nach der „*Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung*“ eine Ordnungswidrigkeit.



2. Vorschriften für die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen

Vor einer Hausschlachtung ist nur noch dann eine Schlachtieruntersuchung (sog. „Lebenduntersuchung“) vorgeschrieben, wenn (Zitat) *„der Schlachtende unmittelbar vor der beabsichtigten Schlachtung bei dem Tier eine Störung des Allgemeinbefindens festgestellt hat, die nicht auf einen unmittelbar zuvor eingetretenen Unglücksfall zurückzuführen ist“*.

Das bedeutet, dass der Schlachtende die Eignung des Schlachtiers für den Zweck des späteren Verzehrs des Fleisches (ausschließlich für den eigenen Bedarf, in seinem eigenen Haushalt!) selbst zu beurteilen hat! Eine Lebenduntersuchung vor der Schlachtung durch den amtlichen Tierarzt muss im Regelfall nicht mehr erfolgen.

Damit ist die Verantwortung auf den Hausschlachter übergegangen, Tiere nicht zu schlachten, bei denen sie Hinweise dafür feststellen oder vermuten, dass der spätere Verzehr des Fleisches für die menschliche Gesundheit bedenklich sein könnte!

Sollten Hausschlachter solche bedenklichen Hinweise noch kurz vor einer Schlachtung bemerken, sind sie auch dafür verantwortlich, die dann vorgeschriebene Lebenduntersuchung noch zusätzlich anzumelden!

Folgende Hinweise können für die Beurteilung der Eignung eines Schlachtieres zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr herangezogen werden:

- Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit;
- Merkmale, die den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen;
- Störungen des Allgemeinbefindens*);
- Erscheinungen sonstiger Krankheiten;
- Ermüdung, starke Aufregung;
- die Tiere haben vor der Schlachtung
 - Medikamente erhalten, deren Wartezeit noch nicht abgelaufen ist;
 - Medikamente erhalten die für die Anwendung bei Lebensmitteltieren verboten sind;
 - Stoffe erhalten, die für die menschliche Gesundheit bedenklich sind.

***) Störungen des Allgemeinbefindens** sind z.B. erkennbar an:

- Fieber, Abgeschlagenheit, Schwäche, Appetitlosigkeit, Reaktionslosigkeit
- Durchfall, Aufgasungen, Husten, Atemnot, Nasen- oder Augenausfluss, Lahmheit

Das Vorliegen eines dieser Anzeichen kann ein Grund für den amtlichen Tierarzt sein, je nach dem Ergebnis der darauffolgenden Lebenduntersuchung, die Schlachterlaubnis entweder ganz zu untersagen oder zu verschieben.

Die amtliche Fleischuntersuchung (Untersuchungspflicht nach der Schlachtung für den Schlachtkörper / das Fleisch) und

die amtliche Trichinenuntersuchung (Untersuchungspflicht für Trichinen; bei Schweinen, Pferden oder anderen Huftieren, die Träger von Trichinen sein können)

bleiben unverändert bestehen.



Zusammenfassung

Bei Hausschlachtungen muss, unter Angabe des beabsichtigten Schlachtzeitpunktes (Tag/Uhrzeit), bei der zuständigen Behörde folgendes zur amtlichen Untersuchung angemeldet werden:

a. Fleischuntersuchung: **immer!**

b. Trichinenuntersuchung: **immer!**

(Bei Tierarten, die der Untersuchungspflicht auf Trichinen unterliegen. Das sind Schweine, Pferde oder andere Huftiere, die Träger von Trichinen sein können)

c. Schlachtier- (Lebend-) Untersuchung: **nur noch in besonderen Fällen!**

(Wenn der Hausschlachter unmittelbar vor der beabsichtigten Schlachtung eine Störung des Allgemeinbefindens des Tieres feststellt, s. oben)



3. Durchführung von Hauschlachtungen im Saarland

Erster Schritt: Terminabsprache und Anmeldung

Telefonische Vereinbarung des Schlachttages und der Uhrzeit zwischen Hausschlachter und amtlichem Tierarzt (spätestes 2 Tage vor der beabsichtigten Schlachtung)

Sollte zusätzlich eine amtliche Schlacht tieruntersuchung benötigt werden (s. Nr. 2), muss diese unverzüglich beim amtlichen Tierarzt angemeldet werden.

Zweiter Schritt: Durchführung der Fleischuntersuchung bzw. der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt

Dritter Schritt: Der Hausschlachter sorgt für die ordnungsgemäße Abgabe von Schlachtabfällen / Tierischen Nebenprodukten entweder direkt an die Tierkörperbeseitigungsanstalt oder an andere anerkannte Sammelstellen. Der amtliche Tierarzt dokumentiert dies auf dem Gebührenbescheid.

Fleischbeschaubezirke	Amtliche Tierärzte
Perl, Mettlach, Merzig, Beckingen, Losheim	S. Leneschmidt (0152-31749373)
Weiskirchen, Wadern	P. Dausend (06874-7198)
Großrosseln Heusweiler, Püttlingen, Völklingen, Saarlouis, Dillingen, Bous, Schwalbach, Rehlingen-Siersburg, Wallerfangen, Wadgassen, Überherrn, Eppelborn, Saarwellingen, Nalbach, Schmelz, Lebach	Dr. C. Jochmann (06831-707561) (0157-37199375)
Nohfelden, Nonnweiler, Oberthal, Tholey, Marpingen, Neunkirchen, Ottweiler, Schiffweiler, Spiesen-Elversberg, Merchweiler, Illingen, Bexbach)	M. Reis (0151-54116803)
Freisen, Namborn, Stadt St. Wendel	P. Wagner (06854-92387) (0172-6856864)
Blieskastel, Gersheim, Homburg, Kirkel, Mandelbachtal, Friedrichstal, Kleinblittersdorf, Quierschied, Riegelsberg, Saarbrücken, Sulzbach	A. Stolz (0151-20940481)